

Grundstück

Et Steentje

Seite 1

Gemarkung

Rindern

Flur 9

Flurstück 403

Lfd.-Nr.	Inhalt der Baulast	Bemerkungen
1	2	3

1. Bei einer Bebauung der Grundstücke Gemarkung Rindern, Flur 9, Flurstücke 403 und 402 innerhalb der zulässigen überbaubaren Fläche mit einem Gebäude – außer Garage – sind die jeweiligen Eigentümer verpflichtet, dieses jeweils mit einer Wand auf der gemeinsamen Grenze zwischen den v.g. Flurstücken zu errichten. Bei versetzter Bauweise ist die gegenseitige Überbauung der Grenzwände in Verblenderstärke mit Wärmedämmung kostenlos zu gestatten.

Kleve, den 22.03.2006


(Meyer, StA)

